

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte /  
Romanistische Abteilung.

Bd. 36 = 49, 1915, S. 439 - 439

Kan, J. van: *Kist, W. C., De verweerder in het  
eigendomsproces naar Romeinsch recht*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

N. C. Kist, *De verweerder in het eigendomsproces naar Romeinsch recht*. Leiden 1914. X und 158 S. 8°.

In der letzten Zeit erfreut sich die Passivlegitimation im römischen Recht einer regen Bearbeitung vermutlich dank dem Erfolge der bekannten Schrift von H. Siber. Das Thema hat auch dem Verfasser zu seiner preisgekrönten Leidener Inauguraldissertation den Stoff geboten. Dieselbe läßt die vielumstrittene Frage der Aktionenkonkurrenz beiseite und sucht die Aufgabe in der Lösung der Grundfrage: an welche Erfordernisse ist die Passivlegitimation im Revindikationsprozeß geknüpft?

Der Verfasser hat sehr richtig erkannt, daß ein derartiges Thema ein historisches Problem enthält und nur auf historischem Wege ins Reine gebracht werden kann. Es werden vier Perioden unterschieden entsprechend den sukzessiven Gestaltungen der römischen sachenrechtlichen Systeme. Im ältesten Recht schlummert die Reivindicatio im Diebstahlprozeß, die Zeit der Legisaktionen jedoch entscheidet den Eigentumsstreit per sacramentum. Schon während dieser beiden älteren Perioden genügt zur Passivlegitimation nicht die einfache tatsächliche Gewalt über die Sache. Dieselbe hat schon juristische Formen angenommen: die Detentio, d. h. der ursprüngliche Besitz im Namen eines Dritten, und der usus, d. h. der ursprüngliche Besitz im eigenen Namen. Maßgebend für die Passivlegitimation sei nun in ältester Zeit der animus<sup>1)</sup> des Ususberechtigten, im Zeitalter der Legisaktionen der animus<sup>2)</sup> domini<sup>2)</sup> ex jure Quiritium. Mit der Einführung der Besitzinterdikte (dritte Periode) wurde die Lage des Beklagten bedeutend verbessert und außerdem das prozessualische Verfahren umgestaltet. Sollte doch die prätorische Neuerung mit dem bestehenden Prozeßgang in Einklang gesetzt werden, welches Ziel mittelst der actio in rem per sponsionem praejudicialem erreicht wurde. Passiv legitimiert war dabei die Partei, welcher mit Konsens des Gegners der Besitz für die Dauer des Rechtsstreites anvertraut wurde. Das Formularverfahren (vierte Periode) schuf im petitorischen Prozeß die actio in rem per formulam petitoriam. Von jetzt an berechtigt zur Passivlegitimation nur der Besitz: anfangs die possessio quae locum habet in interdicto Uti possidetis et Utrubi, welche zutrifft bei dem Eigentümer, dem Besitzer ad usucapionem, dem Erwerber vi aut clam, dem Prekaristen, dem Pfandgläubiger, dem Sequester, dem Vektigalisten; bald kommt dazu eine neue Gruppe Besitzer: der Nießbraucher, der Superfiziär, der Bergwerkberechtigte; später der Inhaber von Mobilien und schließlich der Inhaber von Im-

<sup>1)</sup> Man lese: die Rechtsbehauptung. Der animus, das innere Willensmoment, bleibt im Revindikationsprozeß gewiß gänzlich außer Frage. Nur die Usus-, später die Eigentumsbehauptung könnte legitimieren, bis sie vom Gegner entkräftet werden.

<sup>2)</sup> Man lese: („die Behauptung“) daß die Sache sein sei ex jure Q. (rem suam esse). Der Ausdruck dominium e. j. Q. war damals noch unbekannt.